

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0230/2018/BV

Datum:
06.08.2018

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Zuschuss an den Deutschen Kinderschutzbund,
Ortsverband Heidelberg, zur Durchführung des
Begleiteten Umgangs**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 20. September 2018

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	18.09.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2018	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss die Fortführung des Begleiteten Umgangs durch den Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Heidelberg, im dargelegten Umfang zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• einmalige / laufende Kosten Ergebnishaushalt 2019	40.000 €
• einmalige / laufende Kosten Ergebnishaushalt 2020	40.000 €
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Ansatz in 2019	40.000 €
• Ansatz in 2020	40.000 €
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die langjährige erfolgreiche Durchführung des Begleiteten Umgangs durch den Kinderschutzbund Heidelberg soll im bewährten inhaltlichen und finanziellen Rahmen durch eine hauptamtliche Fachkraft und ehrenamtliche Helfer weitergeführt werden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 18.09.2018

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.09.2018

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Rechtliche Grundlage

Nach § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes haben sowohl Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen, als auch die Kinder- und Jugendlichen selbst, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Kinder und Jugendliche sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, diesen zu ihrem Wohl ausüben.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt und präzisiert in den §§ 1684, 1685 und 1686 a den Rechtsanspruch des Kindes auf Umgang mit allen wichtigen Bezugspersonen und weist ergänzend auf eine entsprechende Beratung und Unterstützung hin. Gleichzeitig ist jeder Elternteil zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und berechtigt, unabhängig davon, ob er mit dem jeweils anderen Elternteil verheiratet ist oder nicht. Auch weitere Bezugspersonen des Kindes, wie zum Beispiel Großeltern, Pflegefamilien oder Stiefeltern, haben ein eigenes Recht auf den Umgang mit dem Kind.

Die Bereitstellung, Durchführung und Umsetzung dieses Beratungsanspruches gehört zu den Aufgaben der Jugendhilfe und ist vom öffentlichen Jugendhilfeträger im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung gemäß dem § 79 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

2. Inhaltliche Ausgestaltung und Zielsetzung

Die Frage nach dem Umgang stellt sich immer dann, wenn die Eltern eines Kindes getrennt leben. Dabei setzt der Umgang ein Mindestmaß an Absprachen zwischen den Elternteilen voraus, die nicht immer einfach zu treffen sind, da die Eltern sich häufig nach heftigen Konflikten und Auseinandersetzungen voneinander getrennt haben.

Für Kinder ist die Trennung oder Scheidung ein schwerwiegendes und einschneidendes Lebensereignis. Kinder können diese Veränderung ihrer Lebensumstände für sich selbst nur schwer erklären, da sie an der Trennungsentscheidung selbst nicht mitgewirkt, die schmerzhaften Gefühle der Eltern nicht unmittelbar erlebt haben und die oft dramatischen Ereignisse nicht wirklich verstehen können. Der Begleitete Umgang dient der Anbahnung, Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, und kommt dann zum Einsatz, wenn zwischen den Eltern und anderen Umgangsberechtigten keine einvernehmliche unbegleitete Umgangsvereinbarung möglich ist und der Einsatz von speziell qualifizierten Personen notwendig ist. Insbesondere im familiengerichtlichen Verfahren kommt das Instrument des Begleiteten Umgangs durch die Anordnung des Familiengerichtes häufig zum Einsatz.

Begleiteter Umgang kann sinnvoll und notwendig sein, wenn unter anderem folgende Problemstellungen vorliegen und ein Umgangskontakt dem Wohl des Kindes dient:

- Entfremdung des Kindes vom Umgangssuchenden
- Fehlender Kontakt und längere Kontaktunterbrechung
- Fehlende Kommunikationsbereitschaft der Umgangsbeteiligten
- Unzureichende Erziehungskompetenz

- Suchtmittelabhängigkeit des Umgangssuchenden
- Psychiatrische Erkrankung des Umgangssuchenden
- Verdacht des sexuellen Missbrauchs durch den Umgangssuchenden
- Verdacht der körperlichen Misshandlung durch den Umgangssuchenden
- Gefahr des Kindesentzugs
- Weigerung des Kindes den Umgangsberechtigten zu sehen

3. Die Umsetzung und Entwicklung in Heidelberg

Der Deutsche Kinderschutzbund hat sich in diesem Aufgabenfeld seit vielen Jahren bundesweit in besonderer Weise inhaltlich und organisatorisch mit entsprechend qualifizierten Kräften im Rahmen eines eigenen Qualifizierungskonzeptes engagiert und etabliert. Auch in Baden-Württemberg ist der Deutsche Kinderschutzbund flächendeckend in fast allen Stadt- und Landkreisen in diesem Betätigungsfeld aktiv. In Heidelberg besteht dieses Angebot seit dem Jahr 2000 und wird durch eine hauptamtliche Fachkraft in Höhe eines 0,5 Stellenanteils sowie ehrenamtlich tätigen Helferinnen und Helfern umgesetzt.

Im Jahr 2017 wurden 17 Familien betreut, davon waren 20 Kinder im Alter von acht Monaten bis 11 Jahren. Den Schwerpunkt bildeten dabei 13 Kinder im Alter zwischen einem und vier Jahren. Bei einigen Fällen nimmt mindestens ein Elternteil eine sozialpädagogische oder sozialpsychiatrische Hilfe in Anspruch. Bei jeweils circa 50 % wurde der Begleitete Umgang durch das Familiengericht und durch das Kinder- und Jugendamt initiiert. 12 Fälle konnten im Jahr 2017 beendet werden und wurden zu 75 % in eine selbständige Umgangsgestaltung übergeleitet.

Im Jahr 2017 hat sich das Team zum Thema „Begleiteter Umgang mit psychisch kranken Eltern“ weitergebildet und plant für das Jahr 2018 eine Weiterbildung zum Thema Bindungssicherheit und Bindungsunsicherheit bei Kindern“.

Erstmalig wurde im Rahmen einer Evaluation mittels Elternfragebogen die Zufriedenheit und Wirksamkeit des Begleiteten Umgangs erhoben. Insgesamt waren hierbei die Rückmeldungen sowohl in Bezug auf die Begleitung wie auf die ergänzenden Beratungen sehr positiv. So lagen die Beurteilungen in der Skala zwischen gut und mit Schwerpunkt auf sehr gut.

Die wechselseitige sehr gute Kooperation zwischen dem Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes und dem Kinderschutzbund ist ungebrochen, verläuft äußerst positiv und wird sehr geschätzt. Betroffene Absprachen, gerade in Prozessen der Übergabe als auch bei intensiven und schwierigen Fallkonstellationen, sind eingespielt und erleichtern die Kooperation mit den Kindeseltern als auch mit den Fachkräften. Die Fachkräfte des Kinderschutzbundes arbeiten qualitativ sehr hochwertig, was nicht zuletzt der langjährigen Erfahrung der Ehrenamtlichen mit wenig personellem Wechsel geschuldet ist.

Auf dieser Grundlage wird angestrebt, die gute und bewährte Zusammenarbeit mit dem Heidelberger Ortsverband des Kinderschutzbundes im Aufgabenfeld des Begleiteten Umgangs und folglich auch den finanziellen Zuschuss fortzusetzen.

Es wird vorgeschlagen, dem Kinderschutzbund im Rahmen der institutionellen Förderung für die Durchführung des Begleiteten Umgangs für die Jahre 2019 und 2020 jeweils 40.000,00 Euro zu bewilligen. Die Beträge sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2019-2020 entsprechend hinterlegt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen
SOZ 8	+	Den Umgang miteinander lernen
DW 1	+	Familienfreundlichkeit fördern

Begründung:
Durch ein bedarfsgerechtes Angebot beim Begleiteten Umgang erhalten Eltern und Kinder Unterstützung bei der Herstellung von Besuchskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen. Dies ist auch ein Beitrag zur Verringerung familiärer Konflikte und zur Vorbeugung eventueller weiterer Eskalationen. Die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen auf Erhalt des Umgangs mit einem Elternteil, bei dem sie nicht leben, wird durch das Angebot in besonderer Weise berücksichtigt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner